

Schriften zur Rechtstheorie

Band 308

Subalternität, Rassismus, Recht

Eine Analyse der deutschen Rechtsprechung

Von

Carolyn Stix



Duncker & Humblot · Berlin

CAROLIN STIX

Subalternität, Rassismus, Recht

Schriften zur Rechtstheorie

Band 308

Subalternität, Rassismus, Recht

Eine Analyse der deutschen Rechtsprechung

Von

Carolin Stix



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft
der Goethe-Universität Frankfurt am Main
hat diese Dissertation im Jahr 2022 angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Gedruckt mit Unterstützung des Deutschen Akademikerinnenbundes

Die Arbeit wurde mit dem Cornelia Goethe Preis 2022 und
dem WISAG Preis 2023 ausgezeichnet.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Fotosatz Voigt, Berlin
Druck: CPI books GmbH, Leck

ISSN 0582-0472
ISBN 978-3-428-18810-9 (Print)
ISBN 978-3-428-58810-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Danksagung

Diese Arbeit wurde im Juni 2022 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertationsschrift angenommen. Dazu wäre es ohne die vielfältige Unterstützung anderer Menschen nicht gekommen. Einigen möchte ich an dieser Stelle herzlich danken. Meine Doktormutter Prof. Dr. Dr. h.c. Ute Sacksofsky schenkte mir bereits in meiner Zeit als studentische Hilfskraft, später als wissenschaftliche Mitarbeiterin, das richtige Umfeld, um Freude am wissenschaftlichen Denken zu entwickeln. In den Jahren meiner Promotion nahm sie mir in den entscheidenden Momenten ab, an mein Projekt zu glauben und schärfte meine Überlegungen durch ihre Kritik. An ihrem Lehrstuhl hatte ich das Glück, Kolleginnen und Kollegen zu finden, mit denen ich vertrauensvoll neue Gedanken erproben und Alltägliches teilen konnte. Unser humorvoller und fachlich inspirierender Austausch wird mir fehlen. Insbesondere Dr. Berit Völmann war mir dabei stets ein Vorbild. Herausgegriffen sei ebenfalls Monika Hommel, der ich für die sorgfältige Korrektur meiner Arbeit und ihre weit über diese Tätigkeit hinausgehende Unterstützung sehr dankbar bin.

Prof. Dr. Anna Katharina Mangold ebnete meinen Weg an den Lehrstuhl und blieb mir als Ansprechpartnerin für Fragen zum Wissenschaftsbetrieb erhalten. Auch Prof. Dr. Dr. Günter Frankenberg hatte bereits im Studium Zutrauen in meine Fähigkeiten. Er hat mich so in der Idee zu dieser Arbeit bestärkt. Ich danke ihm für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Emotional und intellektuell betreut haben die Arbeit zudem Prof. Dr. Cengiz Barskanmaz, Prof. Dr. Mehrdad Payandeh und Dr. Nahed Samour. Ihr Kolloquium „Recht und Rassismus“ gab mir in der Schlussphase meiner Promotion die Chance, die Thesen meiner Arbeit zu überprüfen. Die Veranstaltung trägt dazu bei, die deutschsprachige Rassismusforschung zu vernetzen.

Ich danke der Studienstiftung des deutschen Volkes für ihre finanzielle und ideelle Förderung sowie dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), der mir im Frühjahr 2020 einen Forschungsaufenthalt an der University of Cape Town in Südafrika ermöglichte. Nicht zuletzt gilt mein kollegialer Dank allen Mitstreiterinnen des Frankfurter Juristinnen*-Kolloquiums für ihre Beschäftigung mit meinen Texten. Unsere regelmäßigen Diskussionen über Fach- und Lebensfragen waren mir Ansporn und Halt zu gleichen Teilen.

Der größte Dank gilt gewiss einigen anderen wunderbaren Menschen, jedoch nicht an dieser Stelle.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Untersuchungsgegenstände: Subalternität, Rassismus, Recht	18
B. Theoretische Verortung	22
C. Methodische Herangehensweise	24
D. Persönliche Situiertheit	25
E. Gang der Untersuchung	29

Kapitel 1

Subalternität und Rassismus als miteinander verwobene Phänomene	31
A. Sprechen, Hören und Gehörtwerden: zum Konzept der Subalternität	31
I. Bildungs- und militärsprachliche Verwendung	32
II. Subalternität als politische Analysekatgorie	33
1. Bedingungen eines subalternen Diskursstatus	33
a) Mangelnde Organisation und fehlendes Bewusstsein (Gramsci)	33
b) Koloniale Subordination (Subaltern Studies Group)	37
c) Ungleiche Artikulationschancen (Spivak)	39
aa) Wessen Stimme wird (weshalb nicht) gehört?	40
bb) Intersektionale Subalternität: die kolonialisierte Frau	44
cc) Kritische Einwände	48
2. Wege aus der diskursiven Verstummung	50
a) Fremd- oder Selbstrepräsentation?	50
b) Subversives Hören	54
III. Übertragbarkeit der Subalternitätsforschung	56
IV. Begriffsgebrauch dieser Arbeit	58
B. Rassismus- und Rassisediskurse in Europa: Konstruktion rassifizierter Differenz	60
I. Rassismus als (koloniale) Vernichtungsideologie	61
II. Rassismus als sozialpsychologisches Bewusstseinsphänomen	65
III. Rassismus als strukturelles Macht- bzw. Dominanzverhältnis	68
IV. Eine Arbeitsdefinition von Rassismus	70
C. Subalternität aus rassismuskritischer Perspektive	71

I. Vermeidungsdiskurse um Rassismus als Subalternisierung	72
1. „Nicht so wichtig!“: kolonialrassistische Wissensbestände	72
2. „Zum Glück vorbei!“: nationalsozialistische Kontinuitäten	76
3. „Wir sind (k)ein Einwanderungsland!“: verdrängte Realitäten	79
4. Diskursive Öffnungen der letzten Jahre	81
II. Prozess der Rassifizierung als Subalternisierung	84
1. Grundlagen zum Begriff der Rassifizierung	85
2. Rassifizierungsprozess subaltern gedeutet	87
a) Markierung: Kennzeichnung nichtweißer Stimmen	87
b) Positionierung: Privilegierung weißer Artikulations- und Hörweisen ..	89
c) Naturalisierung/Neutralisierung: Trugbild der gleichberechtigten Diskursteilnahme	91
d) Folge: Diskursausschluss	93
3. Zwischenergebnis	94
D. Zusammenfassung	95

Kapitel 2

Judikative Artikulationsbedingungen: „Hört das Recht die Subalterne?“	97
A. Rechtstheoretische Reflexion	97
I. Sprache und Recht: Recht sprechen	98
II. Regulative Idee der objektiven Justiz: Ideal und Kritik	101
B. Rechtssoziologische Reflexion	104
I. Zugangshürden zum Gericht	104
II. Dominanzverhältnisse im Gerichtssaal	108
III. Kognitive Verzerrungen: der (Judicial) Racial Bias	109
C. Rechtsdogmatische Reflexion	114
I. Prämissen des Gleichheitsrechts	114
1. Leitbild der Symmetrie	115
2. Freiheit vor Gleichheit: in dubio pro libertate?	117
II. „Rasse“ in der Verfassungsrechtsprechung	119
III. Unterkomplexes Rasseverständnis des deutschen Schrifttums	125
1. Bestandsaufnahme	125
2. Dogmatische Differenzierung	127
IV. Schwachstellen des einfachgesetzlichen Diskriminierungsschutzes	130
1. Intersektionale Anwendung	132
2. Statistische Datengrundlage	133
D. Zusammenfassung	135

Kapitel 3

Empirische Rechtsprechungsanalyse	137
A. Auswahl der Methoden	137
I. Grundlage: Dokumentenanalyse	138
II. Vertiefung: diskursanalytisch gerahmte Inhaltsanalyse	139
III. Konkretes Vorgehen: Erhebung, Auswahl und Interpretation des Materials	142
1. Bestimmung des Analysematerials: Korpusbildung	142
a) Bestimmung des Materials	142
b) Analyse der Entstehungssituation	145
c) Formale Charakterisierung	146
2. Theoriegeleitete Fragestellung und Analysetechnik	147
IV. Hinweise zur rechtswissenschaftlichen Anwendung	148
1. Adaptionen für den Rechtsdiskurs	149
2. Herausforderungen und Limitationen	150
B. Erster Analyseteil: Vermeidungsdiskurse um Rassismus als Subalternisierung	152
I. Rassismus erkennen und bewerten	152
1. Rassistische Motive in der Strafzumessung	153
a) § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB	153
b) Gerichtliche Prüfung	156
c) Zwischenergebnis	163
2. Rassismus im Arbeitsverhältnis	163
a) Rassistische Beleidigungen als Kündigungsgrund	164
b) Gerichtliche Prüfung	165
c) Zwischenergebnis	173
3. Rassismus im Zugang zu Waren und Dienstleistungen	175
a) Diskotheken-Fälle	176
b) Gerichtliche Prüfung	179
4. Zwischenergebnis	184
II. Berücksichtigung von Rassismus als diskursives Machtverhältnis	185
1. Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht im Spannungsverhältnis	185
2. Tatbestand der Volksverhetzung, § 130 StGB	186
3. Beurteilung mehrdeutiger Aussagen	188
4. Auszug aus der Judikatur	190
a) Strafbarkeit von Wahlplakaten	190
b) N-Wort-Entscheidungen	200
5. Zwischenergebnis	204
III. Conclusio: Rassismus „überhören“	204

C. Zweiter Analyseteil: Rassifizierungsprozess als Subalternisierung	205
I. Christlich und objektiv vs. die „tendenziöse Richterin mit Kopftuch“	206
1. Entscheidung des BVerfG – Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen	207
2. Gerichtliche Argumentation im Lichte des Rassifizierungsprozesses	210
a) Markierung und Positionierung	210
b) Neutralisierung	213
c) Ausschluss	215
3. Zwischenergebnis	216
II. Verzweiflung vs. „fremdländische Familientradition“: Femizide in Deutschland	216
1. Begriffsbestimmung: Partnertötung und „Ehrenmord“	219
2. Strafrechtliche Einordnung: Mord aus niedrigen Beweggründen?	222
3. Gerichtliche Argumentation im Lichte des Rassifizierungsprozesses	226
a) Markierung und Positionierung	227
b) Neutralisierung	232
c) Ausschluss	233
4. Zwischenergebnis	234
III. Conclusio: Rassifizierte Stimmen „verzerren“	235
D. Gesamtanalyse	236
Zusammenfassung	238
Literaturverzeichnis	242
Sach- und Personenverzeichnis	274

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv des Völkerrechts
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BPolG	Bundespolizeigesetz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CERD	Committee on the Elimination of Racial Discrimination
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe Autor
dies.	dieselbe Autorin/dieselben Autor*innen
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
djbZ	Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DVBt.	Deutsches Verwaltungsblatt

e. V.	eingetragener Verein
ebd.	ebenda
EEO	Enzyklopädie Erziehungswissenschaft Online
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f.	und folgend
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	und die folgenden
FGO	Finanzgerichtsordnung
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Herv. d.	Hervorhebung der
Hg.	Herausgeber*in
hg. v.	herausgegeben von
Hs.	Halbsatz
i. A. (v.)	im Auftrag (von)
i. E.	im Erscheinen
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
Jg.	Jahrgang (einer Zeitschrift)
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KaisVO	Verordnung des Deutschen Kaisers
Kammerbeschl.	Kammerbeschluss
KJ	Kritische Justiz
Komm.	Kommentar
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
KritV	Kritische Vierteljahresschrift
LADG	Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MüKo	Münchener Kommentar
MZG	Mikrozensusgesetz
n. F.	neue Folge

Nichtannahmebeschl.	Nichtannahmebeschluss
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	Numero
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RIAS	Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RphZ	Rechtsphilosophie
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
RW	Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung (Rechtswissenschaft)
S.	Seite
SchGG	Schutzgebietsgesetz
SGG	Sozialgerichtsgesetz
sog.	sogenannt
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StV	Strafverteidiger
taz	die tageszeitung
TWAIL	Third World Approaches to International Law
u. a.	und andere
UN	United Nations/Vereinte Nationen
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
unveröff.	unveröffentlicht
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
v.	vom
VersammlG	Versammlungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume (Jahrgang einer englischsprachigen Zeitschrift)

VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHO	World Health Organization
z. B.	zum Beispiel
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Einleitung

Seit einigen Jahren setzt sich die deutsche Öffentlichkeit intensiv mit den Ursachen, dem Ausmaß und den Folgen von Rassismus auseinander. Alltagssprachliche Begrifflichkeiten¹ stehen ebenso auf einem kritischen Prüfstand wie rassistische Strukturen und Diversitätsdefizite innerhalb von Politik,² Wirtschaft,³ Kultur⁴ sowie vielen anderen Sphären des gesellschaftlichen Miteinanders. Menschen, die nachteilig von Rassismus betroffen sind, teilen ihre persönlichen Erfahrungen und gewähren damit Einblick in eine Diskriminierungsrealität, die vielen anderen unbekannt ist.⁵ Deutschland *spricht* über Rassismus.

Trotz der vielfältigen diskursiven Öffnungsschritte und eines steigenden politischen Bewusstseins für die Problemlage ist dieses Gespräch ein schwieriges. Rassismus emotionalisiert. Der Vorwurf, selbst rassistisch oder Teil einer rassistischen Gesellschaft zu sein, ruft bei vielen Menschen Wut oder Scham, jedenfalls eine verteidigende Haltung hervor. Den Wechsel von Rede und Gegenrede be-

¹ Zum Zusammenwirken von Sprache und Diskriminierung: *Susan Arndt*, Wenn Rassismus aus Worten spricht, in: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. (Hg.), Wenn Rassismus aus Worten spricht, 2013, S. 14–31.

² „Menschen mit Migrationshintergrund“ sind gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil sowohl im Bundestag als auch in Landes- und Kommunalparlamenten deutlich unterrepräsentiert. M.w.N. Mediendienst Integration, Zahlen und Fakten: Integration. Politische Teilhabe, Stand: Nov. 2021, abrufbar unter: <https://mediendienst-integration.de/integration/politik.html> (letzter Abruf dieses und aller folgenden Links: 1.11. 2022).

³ Für eine Bestandsaufnahme zu Rassismus in Wirtschaftsunternehmen und rassistischen Erfahrungen in der Privatwirtschaft: Gesicht zeigen! e.V. (Hg.), Rassismus im Kontext von Arbeit und Wirtschaft, 2020, S. 12 ff., 18 ff.

⁴ Zur Diskussion stehen etwa rassistische Besetzungs- und Aufführungspraxen in deutschen Theater- und Opernhäusern: *Lara-Sophie Milagro*, Die Bequemlichkeit der Definitionshoheit, Nachtkritik v. 28.3.2012; *Julia Lemmle*, Weißsein, Theater & die Normalität rassistischer Darstellung, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.), Heimatkunde, 2012. Rassistische Stereotype werden ebenfalls in der (Kinder-)Literatur und Musik hinterfragt.

⁵ In den sozialen Medien geschieht dies unter dem Hashtag #MeTwo. Dieser ist angelehnt an die feministische #MeToo-Bewegung und soll veranschaulichen, dass Menschen mehr als nur eine Identität haben. Biografische Erfahrungsberichte enthalten ebenfalls die Bestseller zum Thema Rassismus, etwa: *Tupoka Ogette*, exit RACISM, 2017; *Noah Sow*, Deutschland Schwarz Weiß, 2018; *Fatma Aydemir/Hengameh Yaghoubifarah* (Hg.), Eure Heimat ist unser Albtraum, 2019; *Alice Hasters*, Was weiße Menschen nicht über Rassismus hören wollen aber wissen sollten, 2019; *Reni Eddo-Lodge*, Warum ich nicht länger mit Weißen über meine Hautfarbe spreche, 2020; *Hadija Haruna-Oelker*, Die Schönheit der Differenz, 2022.

einträchtigen persönliche oder institutionelle Abwehrmechanismen, welche die strukturelle Problemlage verdecken können.⁶ Zudem erschweren terminologische Unsicherheiten im Sprechen über Rassismus und ein Mangel an rassismuskritischer Kompetenz die Auseinandersetzung.⁷ Rechtliche Akteure tun sich dabei besonders schwer, die rassistische Historie des (deutschen) Rechts anzunehmen und dessen Rolle im Fortbestehen rassifizierter Ungleichheitsstrukturen zu analysieren. Für Deutschland existieren ausführliche rechtswissenschaftliche Untersuchungen zur Verwobenheit von Recht und Rassismus erst seit kurzer Zeit und bislang nur in geringer Zahl.⁸ Umfangreiche rechtsempirische Analysen zu Rassismus in der deutschen Justiz fehlen beinahe vollständig.⁹

Für diesen Befund scheint es einen guten Grund zu geben: Seit dem Ende der rassischen Segregation im Jahre 1945¹⁰ wird im deutschen Recht nicht mehr formal entlang der Kategorie „Rasse“¹¹ unterschieden. Das Kriterium findet ledig-

⁶ Zu unterschiedlichen Formen des Abwehrverhaltens als Reaktion auf Rassismuskritik siehe: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (Hg.), *Rassistische Realitäten*, 2022, S. 80 ff. Ausführlich zu Vermeidungsdiskursen um Rassismus außerdem Kapitel 1, C.I., ab S. 72.

⁷ Für den Rechtsdiskurs siehe Kapitel 2, C., ab S. 114.

⁸ Grundlegend *Cengiz Barskanmaz*, *Recht und Rassismus*, 2019; *Doris Liebscher*, *Rasse im Recht – Recht gegen Rassismus*, 2021.

⁹ Für kürzere Abhandlungen siehe *Angelina Weinbender* u.a. (Hg.), *Rassismus und Justiz*, 2014; *Doris Liebscher* u.a., *Rassismus vor Gericht*, in: KJ 2014, S. 135–151; *Sophie Schlüter/Katharina Schoenes*, *Zur Ent-Thematisierung von Rassismus in der Justiz*, in: *movements*, Jg. 2 1/2016, S. 199–210. Entscheidungen zu den Themen Demokratiefeindlichkeit, Rassismus, Rechtsextremismus und Antisemitismus werden zudem im Report „Recht gegen Rechts“ besprochen: *Nele Austermann* u.a. (Hg.), *Recht gegen Rechts*, 2020; *dies.* u.a. (Hg.), *Recht gegen Rechts*, 2022.

¹⁰ Das „Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht“ v. 20.9. 1945 setzte die bis dato geltenden Nürnberger Rassengesetze außer Kraft. Zu diesen zählt das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (RGBl. I S. 1146) und das Reichsbürgergesetz (RGBl. I S. 1146). Heute wird häufig auch das Reichsflaggengesetz (RGBl. I S. 1145) mit dem Sammelbegriff erfasst.

¹¹ Bei der Formulierung „Rasse“ handelt es sich um einen antirassistischen Rechtsbegriff, dem kein biologistisches Verständnis unterschiedlicher Menschenrassen zugrunde liegt. Trotz dieses Umstands besteht die Gefahr, dass der Begriff in eben jene Richtung performativ wirkt. Die Performativität des Rechtsbegriffs „Rasse“ ist Grundlage einer intensiv geführten parlamentarischen, rechtspolitischen und wissenschaftlichen Debatte, die über eine Änderung des verfassungsrechtlichen Normtextes streitet. Für eine Ersetzung u.a.: *Hendrik Cremer*, ... und welcher Rasse gehören Sie an?, i. A. d. Deutschen Instituts für Menschenrechte, 2009; *ders.*, Das Verbot rassistischer Diskriminierung, i. A. d. Deutschen Instituts für Menschenrechte, 2020, S. 15 ff.; *Doris Liebscher*, *Rasse im Recht – Recht gegen Rassismus*, 2020, S. 449 ff.; *Mehrdad Payandeh*, *Stellungnahme zu zwei Gesetzesentwürfen zur Änderung des Grundgesetzes v. 16.6. 2021*, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/848100/cb73a277ffc094ba9a154a0b8639e438/stellungnahme-payandeh-data.pdf>. Mit Verweis auf den „racial turn“ des Begriffs und seinen internationalen Gebrauch dagegen u.a.: *Cengiz Barskanmaz*, *Rasse – Unwort des Antidiskriminierungsrechts*, in: KJ 2011, S. 382–389; *ders.*, *Zum Rassebegriff im Grundgesetz: Zwei Perspektiven*, in: APuZ 42–44/2020, S. 19–22. Zur historischen Einordnung des Rechtsbegriffs sei verwiesen auf den mehrteiligen Bei-

lich in antirassistischer Intention Anwendung, etwa in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Die Verfassungsnorm verbietet, jemanden „wegen seiner Rasse“ zu benachteiligen oder zu bevorzugen. Doch gerade aufgrund dieses „racial turns“¹² des Rassebegriffs und der einfachgesetzlichen Pönalisierung von Rassismus sind rechtliche Akteure¹³ aufgefordert, Rassismus, seine Geschichte und Gegenwart zu verstehen. Wenn rechtsanwendende Personen antirassistische Rechtsnormen prüfen, müssen sie auch jenseits einer gewaltvollen Eskalation erkennen, ob ein Sachverhalt eine rassistische Dimension aufweist und wie schwer die erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzung wiegt. Abwehrmechanismen und begriffliche Unsicherheiten behindern diese Aufgabe und können einem wirksamen rechtlichen Schutz vor rassistischer¹⁴ Diskriminierung entgegenstehen. Dies gilt in einem noch stärkeren Ausmaß für eigene rassistische Denkmuster oder persönliche Vorbehalte.

In einer aktuellen Studie schätzen sich 97,2 % der befragten US-amerikanischen Richter*innen überdurchschnittlich gut darin ein, unbeeinflusst von einer etwaig bestehenden, eigenen rassistischen Voreingenommenheit zu entscheiden.¹⁵ Dies entspricht nicht nur einer klassischen Abwehrhaltung, Rassismus bei anderen, aber nicht bei sich selbst zu vermuten, sondern auch dem Selbstbild der juristischen Profession als distanziert, neutral und objektiv.¹⁶ Das juristische Studium und der Vorbereitungsdienst jedoch scheinen eine solche Kompetenz nicht zwingend zu vermitteln. Gleichheitsrechte nehmen hier typischerweise eine Randstellung ein.

trag von *Mathias Hong*, „Rasse“ im Parlamentarischen Rat und die Dynamik der Gleichheitsidee seit 1776 (Teil I–V), *VerfBlog* 2020.

¹² Der sog. „racial turn“ beschreibt die Denkbewegung, den Begriff der „Rasse“ nicht als biologisches Kriterium, sondern als soziale Position zu verstehen und in dieser Folge als kritisches Analyseinstrument zu etablieren, statt zu ersetzen („weg von Rasse hin zu Rasse“). Einführend *Shankar Raman*, *The Racial Turn: „Race“, Postkolonialität, Literaturwissenschaft*, in: Pechlivanos u.a. (Hg.), *Einführung in die Literaturwissenschaft*, 1995, S. 241–255.

¹³ Zum „Rechtsstab“ als Regulierungsakteur: *Susanne Baer*, *Rechtssoziologie*, 4. Aufl. 2021, S. 168 ff.

¹⁴ Ich wähle den Ausdruck „rassisch“ im Anschluss an Cengiz Barskanmaz, der in seinem Grundlagenwerk dafür plädiert, den Sprachgebrauch „rassistische Diskriminierung“ zu verwerfen. Da sich „rassistisch“ sprachlich von Rassismus ableitet, ist das Wort im Zusammenhang zu negativ konnotierten Begriffen, wie Diskriminierung, tautologisch. Nur mit neutralen Begriffen, wie Handlung, Struktur, Meinung usw., ergibt die Verwendung sprachlich Sinn. „Rassistische Diskriminierung“ drückt präzise aus, dass es sich um eine Benachteiligung aufgrund der „Rasse“ handelt: *Cengiz Barskanmaz*, *Recht und Rassismus*, 2019, S. 25 f.; *ders.*, *Rasse und ethnische Herkunft als Diskriminierungskategorien*, in: *Mangold/Payandeh* (Hg.), *Handbuch Antidiskriminierungsrecht*, 2022, S. 303–348 (304 ff.).

¹⁵ *Andrew J. Wistrich/Jeffrey J. Rachlinski*, *Implicit Bias in Judicial Decision Making*, Chapter 5: *American Bar Association*, in: *Cornell Legal Studies Research Paper No. 17–16*, 2017, S. 87–130 (106).

¹⁶ Ausführlich zur juristischen Selbstbildkonstruktion: *Ulrike Schultz* u.a. (Hg.), *De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft*, 2018, S. 204 ff., 225 ff. Zur regulativen Idee einer objektiven Justiz: Kapitel 2, A. II., ab S. 101.